Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Abensberg-Landshut

AELF-AL • Adolf-Kolping-Platz 1 • 93326 Abensberg
E-Mail
Julia Betz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

[redacted]

Abensberg, 18.06.2026

Gemeinde Attenhofen – Vorentwurf zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ sowie FNP-Änderung Deckblatt Nr. 07

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beteiligung der Träger öffentliche Belange an der Bauleitplanung
§ 4 Abs. 2 BauGB

1.	**Gemeinde: Attenhausen**
1.1	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
1.2	☒ Bebauungsplan für das Gebiet: „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ ☒ Deckblatt **Nr.** 07 ☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein
1.3	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
1.4	☐ Sonstige Satzung
1.5	☐ Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB) ☒ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

Adolf-Kolping-Platz 1
93326 Abensberg
Telefon 09443 704-0
Telefax 09443 704-1155

Klötzlmüllerstraße 3
84034 Landshut
Telefon 0871 603-0
Telefax 09443 704-1155

poststelle@aelf-al.bayern.de
www.aelf-al.bayern.de

2.	**Träger öffentlicher Belange** Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.): **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Klötzlmüllerstraße 3, 84034 Abensberg-Landshut, Tel. 0871/603-0**
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung) ☐ Einwendungen ☐ Rechtsgrundlagen ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Bereich Landwirtschaft: Das Planungsgebiet umfasst 4 Flurnummern. Bei den Flurnummern 520, 123, und 251 liegt die Ackerzahl zwischen 67 und 73. Es handelt sich hierbei um einen sehr fruchtbaren, lößhaltigen Boden mit überdurchschnittlichen Ertragsbedingungen. Die Bodengüte steht der Nutzungsänderung entgegen. Bereich Forst: Auf den Flurnummern 694 und 524 besteht die abstrakte Gefahr, dass dort wo Wald angrenzt Bäume oder Baumteile bei entsprechenden Witterungsbedingungen in den Anlagenbereich fallen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joseph Brunner
Landwirtschaftsoberinspektor

Landratsamt Kelheim

Landkreis Kelheim

Landratsamt Kelheim • Donaupark 12 • 93309 Kelheim

Energie Ernte GmbH
Frau Julia Betz
Weidenstraße 1
86931 Prittriching

Sachbearbeiter/in
Alois Steffl

Telefon
[redacted]

Telefax
[redacted]

E-Mail
[redacted]

Zimmer-Nr. [redacted] Dienststelle [redacted]

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Kelheim, den
[redacted]	[redacted]	29.06.2026

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenhofen durch Deckblatt Nr. 07 im Bereich „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“; Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Betz,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Keine Bedenken

Von Seiten der Kreisstraßenverwaltung und des Bauplanungsrechts werden keine Bedenken vorgebracht.

Belange des Bodenschutzrechts

Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutz/ abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-kelheim.de oder 09441 207-1121.

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur vorgelegten Planung wird folgender Hinweis gegeben:

Der Umweltbericht bewertet das Schutzgut Flora und Fauna mit geringen Umweltauswirkungen, obwohl die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung durch das Planungsbüro Scholz noch nicht vorliegen bzw. berücksichtigt werden konnten. Die Ergebnisse sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen und im Umweltbericht zu dokumentieren.

Belange des Immissionsschutzes

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht weiterer Informationsbedarf.

Blendung
Die den PV-Anlagen nächstgelegene Wohnbebauung liegen in mindestens 300 m Entfernung (Wohnhaus auf Fl.-Nr. 466/1 südlich der geplanten SO-Fläche auf Fl.-Nr. 520, beide Gemarkung Oberwangenbach), d.h. außerhalb des bzgl. Blendung zu betrachtenden 100 m-Nahbereichs. Es ist demzufolge nicht mit Beeinträchtigungen durch Blendung zu rechnen.

Lärm
Von Batteriespeichern können teilweise erhebliche Geräuschemissionen ausgehen. Die nächstgelegene Wohnbebauung auf Fl.-Nr. 70 (Gemarkung Mitterstetten) befindet sich in einem Abstand von ca. 650 m zur geplanten „Speicher-Fläche" auf Fl.-Nr. 520 (Gemarkung Oberwangenbach). Schädliche Umwelteinwirkungen, insb. zur Nachtzeit, sind auf Grund des großen Abstands unwahrscheinlich; sie können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Absicherung sollten weitere Angaben zum Aufbau und der Anzahl der geplanten Speichereinheiten gemacht werden.

Belange des Städtebaus

Zu der im Betreff genannten geplanten Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht des Sachgebietes 42, Fachbereich Städtebau, keine Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Zieglmeier
Sachgebietsleiterin
SG 41 – Bauverwaltung, Bauleitplanung, Abgrabungsrecht

Landratsamt Kelheim

Landkreis Kelheim

Landratsamt Kelheim • Donaupark 12 • 93309 Kelheim

Energie Ernte GmbH
Frau Julia Betz
Weidenstraße 1
86931 Prittriching

Sachbearbeiter/in
Alois Steffl

Telefon
[redacted]

Telefax
[redacted]

E-Mail
[redacted]

Zimmer-Nr. [redacted] Dienststelle [redacted]

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Kelheim, den
[redacted]	[redacted]	30.06.2026

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „PV-Freiflächenanlage Thonhausen" der Gemeinde Attenhofen;
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Betz,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Keine Bedenken

Von Seiten des kommunalen Abfallrechts und des Bauplanungsrechts werden keine Bedenken vorgebracht.

Belange des Straßenverkehrsrechts

Die Baugrundstücke werden überwiegend über Straßen in kommunaler Straßenbaulast erschlossen. Zuständig ist danach die Gemeinde Attenhofen als örtliche Straßenverkehrsbehörde. Hinsichtlich der Erschließung über die Kreisstraßen im Rahmen der Bauphase bestehen keine Bedenken. Ggf. notwendig werdende verkehrsrechtliche Anordnungen für z. B. Baustellenzufahrten, etc. sind, sofern notwendig, bei der unteren Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig zu beantragen.

Ergänzende Anregungen bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutz/ abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-kelheim.de oder 09441 207-1121.

Belange der Kreisstraßenverwaltung

Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungs- und Grünordnungsplanes bestehen seitens der Kreisstraßenverwaltung keine Einwände.

Die Erschließung der Teilfläche 694 des Solarparks erfolgt über den bestehenden Flurweg mit der Fl.-Nr. 184/13, welcher im Abschnitt 100 bei Station 0,745 verkehrssicher in die Kreisstraße 32 einmündet. Die Zuwegung der Teilfläche 251 des Solarparks erfolgt über den bestehenden Flurweg mit der Fl.-Nr. 297/1, welche im Abschnitt 100 bei Station 1,025 verkehrssicher in die Kreisstraße 32 einmündet. Der Einmündungsbereich der Zufahrten ist für die Anforderungen des Schwerverkehrs auszubauen bzw. aufzuweiten. Detailpläne sind der Kreisstraßenverwaltung zur Zustimmung vor Baubeginn vorzulegen.
Beschädigungen des Banketts im Einmündungsbereich sind laufend zu beheben.

Werden im Zuge der Maßnahme Kabelverlegungen auf Kreisstraßengrund notwendig, so sind diese mit der Kreisstraßenverwaltung des Landratsamtes Kelheim mittels gesondertem Gestattungsvertrag abzustimmen.

Der Abstand vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße ist plangemäß mit ≥ 15 m gemäß Art. 23 BayStrWG einzuhalten.

Um die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht zu gefährden, ist es erforderlich, ggf. einen Blendschutz zu errichten (z.B. Bepflanzung).

Belange des Bodenschutzrechts

Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

Belange des Kreisbrandrates

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Bedenken.

Zu dem vom TÜV SÜD erstellten Generischen Brandschutzkonzept für die Errichtung von Batteriespeichersystemen vom 27.10.2025 wird gebeten, folgende ergänzende Hinweise zu beachten:

1. **zu 2.7 Zugänglichkeit / Kennzeichnung** (BSK S. 14)
   Es ist die ständige Zugänglichkeit für die Feuerwehr sicherzustellen.
   Das Zufahrtstor muss mittels Feuerwehr-Dreikantschlüssel oder bei Verwendung eines Vorhängeschlosses mit dem Bolzenschneider zu öffnen sein. Alternativ kann ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) vorgesehen werden, in dem der Torschlüssel hinterlegt ist.

2. **zu 6. Administrative Maßnahmen** (BSK S. 23)
   Der Feuerwehrplan ist nach den Vorgaben der DIN 14095 und dem Musterplan des Landkreises Kelheim zu erstellen und der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.

3. **Begehung mit der Feuerwehr**
   Die Freiwilligen Feuerwehren Attenhofen und Oberwangenbach sowie die Kreisbrandinspektion sind in das Objekt und dessen brandschutztechnische Einrichtungen einzuweisen.

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur vorgelegten Planung werden folgende Hinweise gegeben:

1. Pflegemaßnahme „auf-den-Stock-setzen": Für den Stockhieb der Heckenpflanzungen sind folgende Rahmenbedingungen zu ergänzen: Die ersten Stockhiebmaßnahmen erfolgen ca. 5 Jahre nach dem Erreichen des Entwicklungsziels, also ca. 20 Jahre nach der Pflanzung. Vorher ist ein Stockhieb zur Pflege der Pflanzungen nicht erforderlich.
   Pro Jahr dürfen maximal 10 – 20 % des Bestands auf den Stock gesetzt werden.
   In der Folge sind Umtriebszeiten von ca. 10 Jahren anzustreben, d.h. dass zwischen den Stockhieben im jeweiligen Abschnitt ca. 10 Jahre liegen sollten.

2. Pflanzliste: *Cornus mas* ist in den meisten Gemeinden des Landkreises nicht als gebietsheimisch eingestuft, so auch in Attenhofen. *Cornus mas* sowie auch Brombeere und Himbeere sind aus der Pflanzliste zu entfernen.

3. Die Unterhaltungspflicht der Hecken ist auf mindestens 15 Jahre festzulegen. Ausgefallene Gehölze sind in dieser Zeit zu ersetzen.

4. Festsetzung 7. Artenschutz: Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung durch das Planungsbüro Scholz sind nicht in den Unterlagen enthalten. Da die Ergebnisse noch nicht vorliegen, können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen getroffen werden, ob die Festsetzung ausreichend oder überhaupt nötig ist.

5. Festsetzung 8: Der Rückbau der Vegetationsstrukturen auf der Anlage richtet sich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Rückbaus. Eine verbindliche Aussage zur Zulässigkeit bzw. den Rahmenbedingungen kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

6. Punkt 4.2 des Umweltberichtes lautet „Naturschutzfachliche Eingriffsregelung". Bei Bebauungsplänen erfolgt die Behandlung der Eingriffsregelung nach den Vorgaben des BauGB. Die korrekte Bezeichnung ist daher „Eingriffsregelung nach BauGB" oder „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung".

7. Die Zusammenfassung des Umweltberichtes ist im Hinblick auf die Ergebnisse zu überarbeiten. Das Schutzgut Boden und Flora/Fauna werden als gering bewertet, obwohl es mittel bzw. noch nicht beurteilbar ist. Die Tabelle Zusammenfassung Schutzgutabwägung enthält zweimal das Schutzgut Klima.

8. Redaktionell: Die Nummerierung bei der textlichen Festsetzung 5 ist falsch, da die Unterpunkte mit 7.1 usw. benannt sind.

Belange des Immissionsschutzes

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht weiterer Informationsbedarf.

Blendung
Die den PV-Anlagen nächstgelegene Wohnbebauung liegen in mindestens 300 m Entfernung (Wohnhaus auf Fl.-Nr. 466/1 südlich der geplanten SO-Fläche auf Fl.-Nr. 520, beide Gemarkung Oberwangenbach), d.h. außerhalb des bzgl. Blendung zu betrachtenden 100 m-Nahbereichs. Es ist demzufolge nicht mit Beeinträchtigungen durch Blendung zu rechnen.

Lärm
Von Batteriespeichern können teilweise erhebliche Geräuschemissionen ausgehen. Die nächstgelegene Wohnbebauung auf Fl.-Nr. 70 (Gemarkung Mitterstetten) befindet sich in einem Abstand von ca. 650 m zur geplanten „Speicher-Fläche" auf Fl.-Nr. 520 (Gemarkung Oberwangenbach). Schädliche Umwelteinwirkungen, insb. zur Nachtzeit, sind auf Grund des großen Abstands unwahrscheinlich; sie können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Absicherung sollten weitere Angaben zum Aufbau und der Anzahl der geplanten Speichereinheiten gemacht werden.

Belange des Städtebaus

Zu der im Betreff genannten geplanten Bebauungsplanaufstellung bestehen aus Sicht des Sachgebietes 42, Fachbereich Städtebau, keine Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Zieglmeier
Sachgebietsleiterin
SG 41 – Bauverwaltung, Bauleitplanung, Abgrabungsrecht

Julia Betz

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 3. Juli 2026 13:15
An: Julia Betz
Betreff: AW: Gemeinde Attenhofen – Vorentwurf zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ sowie FNP-Änderung Deckblatt Nr. 07

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Betz,

vielen Dank für die Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 07 und der Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ der Gemeinde Attenhofen.
Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Flächennutzungsplan:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Änderung.

Bebauungsplan:

Starkregenereignisse:

Bei Starkregenereignissen können in Teilbereichen des überplanten Gebietes Abflussbereiche mit erhöhtem/starkem Abfluss auftreten. Hier können mögliche Überflutungen infolge von Starkregen entstehen. Bei der Errichtung der Solaranlage muss sichergestellt werden, dass keine Abflusshindernisse in Geländemulden (Bereiche mit möglichem erhöhtem Abfluss) errichtet werden.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Nebenanlagen wie Trafostationen sind erhöht und nicht in Abflussmulden anzuordnen, um Schäden durch wild abfließendes Wasser zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen.“

Grundwasser-/Bodenschutz:

Nach den uns zur Verfügung stehenden amtlichen Karten ist am Standort bereichsweise mit Stauwasser/Grundwasser innerhalb 1 m unter Geländeoberkante zu rechnen.

Durch feuerverzinkte Rammpfosten kommt es grundsätzlich zu einem Eintrag von Zink in den Boden und zu einer entsprechenden Anreicherung. Die erdberührten Flächen der verzinkten Stahlprofile einer Photovoltaikanlage variieren je nach Modulgröße, Bodenmächtigkeit, Topografie, projizierter Wind- und Schneelast und Art der Verankerung. Die Bodenberührfläche beträgt bei dem üblichen Rammpfahlverfahren 400 bis 600 m^2/ha. Von diesen Berührflächen der Stahlprofile kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Die Zinklöslichkeit nimmt unterhalb eines Boden pH-Werts von 6 deutlich zu. Ein verzinktes Stahlprofil in einem mäßig sauren Boden (pH = 5) mit mittlerer Bodenfeuchte (40 Vol.%) weist mit ca. 3 µm/Jahr den 6-fachen Zinkverlust auf wie in einem sehr trockenen (5 Vol.%) Boden mit neutraler Bodenreaktion (pH = 7). Bei Grund- und Stauwassereinfluss ist grundsätzlich von höheren Abtragsraten auszugehen. Neben Bodenfeuchte und pH-Wert begünstigt außerdem ein hoher Gehalt gelöster Salze den Abbau verzinkter Oberflächen. Durch den chemischen Abbau im Boden ist

im Mittel ein Eintrag von 8 bis 11 kg pro ha und Jahr zu erwarten. Darüber hinaus wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durch das Einrammen und Ziehen der verzinkten Stahlprofile Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich eingetragen.
Der Eigentümer der überplanten Fläche ist über die mögliche zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Wir empfehlen folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Die Bodenfeuchteverhältnisse und der pH-Wert des Bodens sind im Vorfeld der Baumaßnahme zu prüfen und entsprechend geeignete Materialien auszuwählen.

Zusätzliche Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdischen Bauteilen herrühren, sind zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV, insbesondere die zulässige zusätzliche jährliche Fracht an Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten.

Niederschlagswasser:

Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung.
Grundsätzlich muss der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Sämtliches anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Falls Erosionen und Abflussverlagerungen oder Abflussverschärfungen auftreten, sind diesen geeignete Maßnahmen wie z.B. Bepflanzung oder Rückhaltemulden entgegenzusetzen, so dass umliegende Grundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Mayr
Abteilungsleitung Landkreis Kelheim

Wasserwirtschaftsamt Landshut
Seligenthaler Straße 12
84034 Landshut

[redacted]
Internet: https://www.wwa-la.bayern.de

Hinweis:
Unter persönlichen Adressen eingehende E-Mails werden bei Urlaub/Abwesenheit nicht automatisch weitergeleitet.
Wichtige Nachrichten bitte daher immer an poststelle@wwa-la.bayern.de senden.

Von: Julia Betz <julia.betz@energie-ernte.de>
Gesendet: Freitag, 22. Mai 2026 09:00
[redacted]

Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

E-Mail
Gemeinde Attenhofen
Poststr. 2a
84048 Mainburg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	**Unser Zeichen** (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon E-Mail	Landshut, 03.07.2026
[redacted]	[redacted]	[redacted]	

Gemeinde Attenhofen, Landkreis Kelheim
Aufstellung des Bebauungsplanes "PV-Freiflächenanlage Thonhausen"
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Attenhofen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von vier FF-PV-Anlagen nördlich und südlich der Ortschaften Thonhausen und Oberwangenbach geschaffen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt mit Deckblatt Nr. 07 im Parallelverfahren. Die Regierung von Niederbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde hierzu wie folgt Stellung:

Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:

Nach LEP Grundsatz 6.2.3 (Abs. II) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (…).

Nach RP Landshut (B II) Grundsatz 1.2 sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Bewertung:

Grundsätzlich kommt der Erzeugung Erneuerbarer Energie auf landesplanerisch übergeordneter Ebene der Raumordnung eine bedeutende Rolle zu. Nach LEP Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Die Gemeinde Attenhofen hat sich in jüngerer Vergangenheit (August 2025) eingehender mit der Definition und Identifikation von aus ihrer Sicht für die PV-Nutzung potentiell in Frage kommenden Flächen befasst und dazu Rahmenbedingungen für die Errichtung von PV-Anlagen im Gemeindegebiet gesetzt. Dies wird im Sinne der im gesamten

Gemeindegebiet nicht vorhandenen Vorbelastung aus landesplanerischer Sicht berücksichtigt. Je nach Vorkommen und Verfügbarkeit von aus landesplanerischer Sicht bevorzugt zu nutzenden Flächen, ist es ratsam auf kommunaler Ebene in diesem Zusammenhang auch immer die tatsächlichen Möglichkeiten zur Einspeisung und Abnahme der bereitgestellten Energie sowie der lokalen räumlichen Gegebenheiten, insb. bei geringer infrastruktureller Prägung zu berücksichtigen.

Nach der Begründung zu RP Landshut (B II) Grundsatz 1.2 sind Siedlung und Freiraum keine trennenden Gegensätze, sondern prägen durch ihr räumliches Zusammenspiel und ihre gegenseitigen Bezüge das Orts- und Landschaftsbild. Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine wichtige Aufgabe der Bauleitplanung. Um eine Beeinträchtigung durch neue Siedlungen und andere Bauvorhaben möglichst gering zu halten, ist es wichtig, die Spezifika und Maßstäblichkeit der Landschafts- und Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen. Nach der Begründung zu RP Landshut (B I) Grundsatz 1.2 sind die Hopfengärten im Westen der Region prägendes Landschaftselement des Hügellandes und Bauvorhaben sollen hier so schonend wie möglich in die Landschaft eingebunden werden. Inwieweit dies mit der in den Planunterlagen dargestellten Eingrünung insb. der größeren und visuell potentiell deutlich eher wahrnehmbaren siedlungsnahen Anlagenteilbereiche eine wirksame Einordnung in das vorherrschende Landschaftsbild erreicht werden kann und soll, wird der Einschätzung und Kenntnis der Gemeinde zur Abwägung überlassen.

Planungsrechtlicher Hinweis:
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenhofen ist laut RISBy (Rauminformationssystem Bayern) nördlich von Oberwangenbach und Thonhausen eine Fläche des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft dargestellt (Genehmigungsdatum 23.06.2015). Die Fläche auf der Flurnummer 520 der vorliegenden PV-Planung überplant im Norden einen Bereich im östlichen Teil dieser kommunalen Windkraftkonzentrationszone. Momentan steht das Vorhaben damit noch in Wiederspruch zur eigenen Bauleitplanung und wäre so nicht genehmigungsfähig.

Zusammenfassung:
Die nicht vorhandene Vorbelastung im Sinne des LEP wird der Planung aufgrund der in jüngerer Vergangenheit erfolgten Auseinandersetzung mit aus Sicht der Gemeinde grundsätzlich (nicht) in Frage kommenden Flächen nicht entgegengehalten. Inwieweit mit den in den Planunterlagen dargestellten grünordnerischen Maßnahmen eine wirksame Eingrünung im (groß) infrastrukturell nicht vorbelasteten und eher bis ausschließlich von Wald und Hopfengärten geprägten Siedlungsgebiet erreicht werden kann bzw. erzielt werden soll, wird der Gemeinde zur Abwägung überlassen. Ob der produzierte und gespeicherte Strom tatsächlich abtransportiert und damit letztlich sinnvoll bereitgestellt und genutzt werden kann, entzieht sich einer abschließenden landesplanerischen Einschätzung, sollte aber entsprechend der Stellungnahmen der Netzbetreiber berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schulze

Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

E-Mail
Gemeinde Attenhofen
Poststr. 2a
84048 Mainburg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	**Unser Zeichen** (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon E-Mail	Landshut, 03.07.2026
[redacted]	[redacted]	[redacted]	

Gemeinde Attenhofen, Landkreis Kelheim
Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 7
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ beabsichtigt die Gemeinde Attenhofen die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 7´im Parallelverfahren. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von vier FF-PV-Anlagen nördlich und südlich der Ortschaften Thonhausen und Oberwangenbach geschaffen werden. Die Regierung von Niederbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde hierzu wie folgt Stellung:

Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:

Nach LEP Grundsatz 6.2.3 (Abs. II) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (…).

Nach RP Landshut (B II) Grundsatz 1.2 sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Bewertung:

Grundsätzlich kommt der Erzeugung Erneuerbarer Energie auf landesplanerisch übergeordneter Ebene der Raumordnung eine bedeutende Rolle zu. Nach LEP Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Die Gemeinde Attenhofen hat sich in jüngerer Vergangenheit (August 2025) eingehender mit der Definition und Identifikation von aus ihrer Sicht für die PV-Nutzung

potentiell in Frage kommenden Flächen befasst und dazu Rahmenbedingungen für die Errichtung von PV-Anlagen im Gemeindegebiet gesetzt. Dies wird im Sinne der im gesamten Gemeindegebiet nicht vorhandenen Vorbelastung aus landesplanerischer Sicht berücksichtigt. Je nach Vorkommen und Verfügbarkeit von aus landesplanerischer Sicht bevorzugt zu nutzenden Flächen, ist es ratsam auf kommunaler Ebene in diesem Zusammenhang auch immer die tatsächlichen Möglichkeiten zur Einspeisung und Abnahme der bereitgestellten Energie sowie der lokalen räumlichen Gegebenheiten, insb. bei geringer infrastruktureller Prägung zu berücksichtigen.

Nach der Begründung zu RP Landshut (B II) Grundsatz 1.2 sind Siedlung und Freiraum keine trennenden Gegensätze, sondern prägen durch ihr räumliches Zusammenspiel und ihre gegenseitigen Bezüge das Orts- und Landschaftsbild. Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine wichtige Aufgabe der Bauleitplanung. Um eine Beeinträchtigung durch neue Siedlungen und andere Bauvorhaben möglichst gering zu halten, ist es wichtig, die Spezifika und Maßstäblichkeit der Landschafts- und Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen. Nach der Begründung zu RP Landshut (B I) Grundsatz 1.2 sind die Hopfengärten im Westen der Region prägendes Landschaftselement des Hügellandes und Bauvorhaben sollen hier so schonend wie möglich in die Landschaft eingebunden werden. Inwieweit dies mit der in den Planunterlagen dargestellten Eingrünung insb. der größeren und visuell potentiell deutlich eher wahrnehmbaren siedlungsnahen Anlagenteilbereiche eine wirksame Einordnung in das vorherrschende Landschaftsbild erreicht werden kann und soll, wird der Einschätzung und Kenntnis der Gemeinde zur Abwägung überlassen.

Planungsrechtlicher Hinweis:
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenhofen ist laut RISBy (Rauminformationssystem Bayern) nördlich von Oberwangenbach und Thonhausen eine Fläche des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft dargestellt (Genehmigungsdatum 23.06.2015). Die Fläche auf der Flurnummer 520 der vorliegenden PV-Planung überplant im Norden einen Bereich im östlichen Teil dieser kommunalen Windkraftkonzentrationszone. Momentan steht das Vorhaben damit noch in Wiederspruch zur eigenen Bauleitplanung und wäre so nicht genehmigungsfähig.

Zusammenfassung:
Die nicht vorhandene Vorbelastung im Sinne des LEP wird der Planung aufgrund der in jüngerer Vergangenheit erfolgten Auseinandersetzung mit aus Sicht der Gemeinde grundsätzlich (nicht) in Frage kommenden Flächen nicht entgegengehalten. Inwieweit mit den in den Planunterlagen dargestellten grünordnerischen Maßnahmen eine wirksame Eingrünung im (groß) infrastrukturell nicht vorbelasteten und eher bis ausschließlich von Wald und Hopfengärten geprägten Siedlungsgebiet erreicht werden kann bzw. erzielt werden soll, wird der Gemeinde zur Abwägung überlassen. Ob der produzierte und gespeicherte Strom tatsächlich abtransportiert und damit letztlich sinnvoll bereitgestellt und genutzt werden kann, entzieht sich einer abschließenden landesplanerischen Einschätzung, sollte aber entsprechend der Stellungnahmen der Netzbetreiber berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schulze

Julia Betz

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 14. September 2026 15:05
An: Julia Betz
Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Attenhofen – „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 07 und der Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ der Gemeinde Attenhofen.
Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Flächennutzungsplan:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Änderung.

Bebauungsplan:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Aufstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Mayr
Abteilungsleitung Landkreis Kelheim

Wasserwirtschaftsamt Landshut
Seligenthaler Straße 12
84034 Landshut

Tel.: [redacted]
E-Mail: poststelle@wwa-la.bayern.de
Internet: https://www.wwa-la.bayern.de

Hinweis:
Unter persönlichen Adressen eingehende E-Mails werden bei Urlaub/Abwesenheit nicht automatisch weitergeleitet.
Wichtige Nachrichten bitte daher immer an poststelle@wwa-la.bayern.de senden.

[redacted]

Landratsamt Kelheim

Landkreis Kelheim

Landratsamt Kelheim • Donaupark 12 • 93309 Kelheim

Energie Ernte GmbH
Frau Julia Betz
Weidenstraße 1
86931 Prittriching

Sachbearbeiter/in
Alois Steffl

Telefon
[redacted]

Telefax
[redacted]

E-Mail
bauleitplanung@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. [redacted] Dienststelle
Kelheim, Donaupark 12

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Kelheim, den
17.08.2026	[redacted]	22.09.2026

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „PV-Freiflächenanlage Thonhausen" der Gemeinde Attenhofen;
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Betz,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Keine Bedenken

Von Seiten des Kreisbrandrates, des kommunalen Abfallrechts und des Bauplanungsrechts werden keine Bedenken vorgebracht.

Belange des Straßenverkehrsrechts

Die Baugrundstücke werden überwiegend über Straßen in kommunaler Straßenbaulast erschlossen. Zuständig ist danach die örtliche Straßenverkehrsbehörde, mithin die Gemeinde Attenhofen bzw. die Verwaltungsgemeinschaft Mainburg.
Hinsichtlich der Erschließung über die Kreisstraßen im Rahmen der Bauphase bestehen keine Bedenken. Ggf. notwendig werdende verkehrsrechtliche Anordnungen, wie sie z. B. für die Einrichtung von Baustellenzufahrten notwendig sind, sind bei der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig zu beantragen.
Ergänzende Anregungen bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutz/ abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-kelheim.de oder 09441 207-1121.

Belange der Kreisstraßenverwaltung

Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungs- und Grünordnungsplanes bestehen seitens der Kreisstraßenverwaltung keine Einwände.

Die Erschließung der Teilfläche 694 des Solarparks erfolgt über den bestehenden Flurweg mit der Fl.-Nr. 184/13, welcher im Abschnitt 100 bei Station 0,745 verkehrssicher in die Kreisstraße 32 einmündet. Die Zuwegung der Teilfläche 251 des Solarparks erfolgt über den bestehenden Flurweg mit der Fl.-Nr. 297/1, welche im Abschnitt 100 bei Station 1,025 verkehrssicher in die Kreisstraße 32 einmündet. Der Einmündungsbereich der Zufahrten ist für die Anforderungen des Schwerverkehrs auszubauen bzw. aufzuweiten. Detailpläne sind der Kreisstraßenverwaltung zur Zustimmung vor Baubeginn vorzulegen.
Beschädigungen des Banketts im Einmündungsbereich sind laufend zu beheben.

Werden im Zuge der Maßnahme Kabelverlegung auf Kreisstraßengrund notwendig, so sind diese mit der Kreisstraßenverwaltung des Landratsamtes Kelheim mittels gesondertem Gestattungsvertrag abzustimmen.

Der Abstand vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße ist plangemäß mit ≥ 15 m gemäß Art. 23 BayStrWG einzuhalten.

Um die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht zu gefährden, ist es erforderlich, ggf. einen Blendschutz zu errichten (z.B. Bepflanzung).

Belange des Bodenschutzrechts

Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur vorgelegten Planung werden folgende Hinweise gegeben:

1. Die fachgerechte Umsetzung artenschutzrechtlicher Vorgaben ist von Bedeutung für die Rechtssicherheit der Planung und unterliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Die Auflistung der Maßnahmen als textliche Hinweise ist daher nicht ausreichend.

   a. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen als verbindliche Festsetzungen in die Planung aufgenommen werden.

   b. Die im Textlichen Hinweis III und im Umweltbericht verwendete Formulierung „Baufeldfreimachung und Baubeginn **möglichst** im Zeitraum…" entspricht nicht den Empfehlungen des Gutachtens (Scholz: Ergebnisdokumentation der

Brutvogel-Bestandserfassung, 13.07.2026). Diese Vorgabe muss stattdessen zwingend umgesetzt werden.

2. Bei der Pflege der Grünlandflächen (Festsetzung 7.1 und Umweltbericht Punkt 4.4.1) sollen zusätzlich die Vorgaben des Saatgutherstellers beachtet werden.

Belange des Immissionsschutzes

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken

Blendung
Die den PV-Anlagen nächstgelegene Wohnbebauung liegt außerhalb des bzgl. Blendung zu betrachtenden 100m-Nahbereichs. Es ist demzufolge nicht mit Beeinträchtigungen durch Blendung zu rechnen.

Lärm
Da von Batteriespeichern teilweise erhebliche Geräuschemissionen ausgehen können, wurden in Abstimmung mit dem Planungsträger die maximal möglichen technischen Eckdaten der geplanten Batteriespeicheranlage einer überschlägigen Berechnung durch die Fachstelle zu Grunde gelegt.
Die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden hiernach deutlich unterschritten; eine Geräuschvorbelastung insb. zur Nachtzeit ist zudem nicht gegeben. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist bei den gegebenen Lage- und Abstandsverhältnissen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm ausgehend von den vorgesehenen Speicheranlagen zu rechnen. Auf Grund der großen Immissionsrichtwert-Unterschreitung erscheint der Hinweis im Bebauungsplan auf die TA Lärm ausreichend.

Belange des Städtebaus

Zu der im Betreff genannten geplanten Bebauungsplanaufstellung bestehen aus Sicht des Sachgebietes 42, Fachbereich Städtebau, keine Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ferch
Abteilungsleiter

Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

E-Mail
Gemeinde Attenhofen
Poststr. 2a
84048 Mainburg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	**Unser Zeichen** (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon E-Mail	Landshut, 23.09.2026
17.08.2026	[redacted]	[redacted]	

Gemeinde Attenhofen, Landkreis Kelheim
Aufstellung des Bebauungsplanes "PV-Freiflächenanlage Thonhausen"
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Attenhofen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von vier FF-PV-Anlagen nördlich und südlich der Ortschaften Thonhausen und Oberwangenbach geschaffen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt mit Deckblatt Nr. 07 im Parallelverfahren. Die Regierung von Niederbayern hat zu der Planung erstmals am 03.07.2026 Stellung genommen. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung werden dem Vorhaben nicht entgegengehalten, der sachliche Teilflächennutzungsplan Wind wird mit der vorliegenden Planung in Übereinstimmung gebracht.

Hinweis:
Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schulze

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	**Telefon**	**E-Mail**	Bitte vereinbaren Sie für Besuche vorab einen Termin.
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	
Münchner Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	**Telefax**	**Internet**	
Siemensstraße	Siemensstraße 20	84030 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	

Öffentliche Verkehrsmittel
Hauptgebäude **602/603/605/606/607/614** (Halt Regierungsplatz / Maximilianstraße) Münchner Tor **601/602/604/607/610** (Halt Grätzberg / Grieserwiese / Ländtorplatz)
Ämtergebäude **603/605/606/607/614** (Halt Justizbehörden / Hauptfriedhof) Siemensstraße **602** (Halt Siemensstraße / Industriestraße)

Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

E-Mail
Gemeinde Attenhofen
Poststr. 2a
84048 Mainburg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	**Unser Zeichen** (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon E-Mail	Landshut, 23.09.2026
17.08.2026	[redacted]	[redacted]	

Gemeinde Attenhofen, Landkreis Kelheim
Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 7
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ beabsichtigt die Gemeinde Attenhofen die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 07 im Parallelverfahren Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von vier FF-PV-Anlagen nördlich und südlich der Ortschaften Thonhausen und Oberwangenbach geschaffen werden. Die Regierung von Niederbayern hat zu der Planung erstmals am 03.07.2026 Stellung genommen. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung werden dem Vorhaben nicht entgegengehalten, der sachliche Teilflächennutzungsplan Wind wird mit der vorliegenden Planung in Übereinstimmung gebracht.

Hinweis:
Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schulze